

Umweltbericht (vorläufiger)

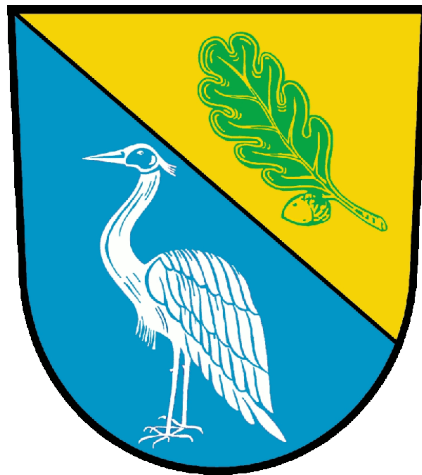
„Leben an der Köpenicker Schäferei“

Ortsteil

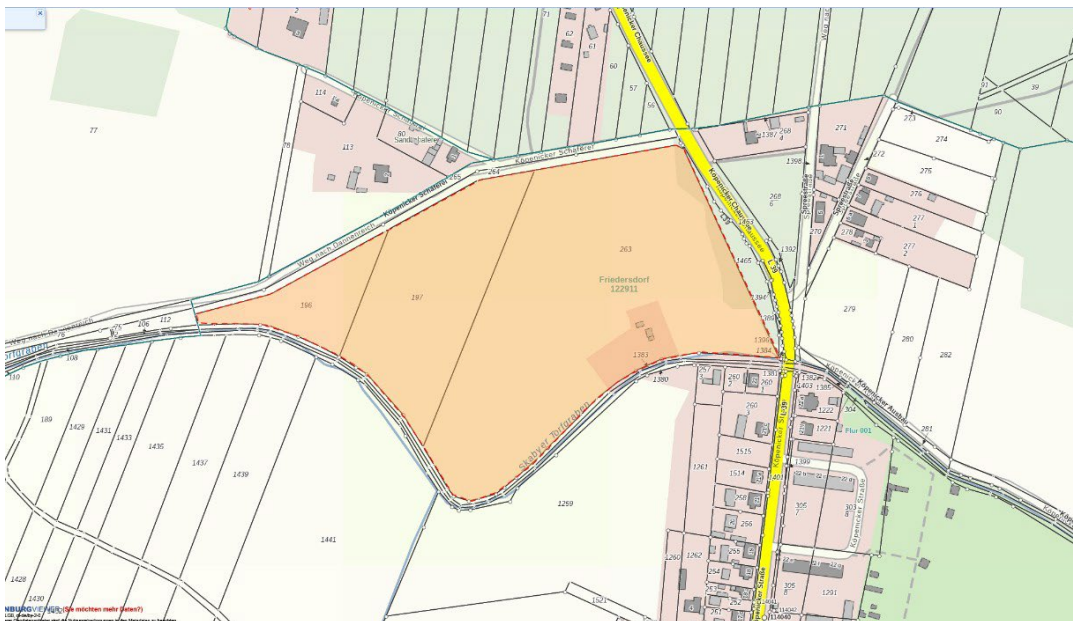
Friedersdorf

Gemeinde

Heidesee



2



WIP Mai 2023

Impressum

| | |
|--------------------------|---|
| Auftraggeber | Heidesee ONE Kienberger Allee 4 12529 Berlin-Schönefeld |
| Planvorhaben | B-Plan Friedersdorf „Leben an der Köpenicker Schäferei“ |
| Hier: | Umweltbericht |
| Bearbeitungsstand | Mai 2023 WIP (work in progress) |
| Verfasser: | Dietmar Blank Landschaftsarchitekt Siebenwegekreuz 10 b 03099 Kolkwitz Tel: 035606-40955 0170-1818185 Mail: dietmarblank@gmx.de |
| Auftragsdatum: | 21.11.2022 |
| Fertigstellung: | xx.xx.2023 |

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Ausgangssituation, Beschreibung des Vorhabens
3. Schutzgüter
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Klima
 - 3.6 Schutzgut Luft
 - 3.7 Schutzgut Landschaft
 - 3.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 3.9 Wechselwirkungen
4. Auswirkungen auf:
 - 4.1 - Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima
 - 4.2 – Menschen und seine Gesundheit
 - 4.3 – Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - 4.4 – Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
6. Zusammenfassung
7. angewandte Unterlagen
8. Fotodokumentation als gesonderter Anhang

1. Einführung

1.1 Rechtliche Grundlage

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie).

Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden und den Untersuchungsumfang auf das notwendige Maß zu begrenzen, ist zudem die Möglichkeit der Abschichtung (§ 2 Abs. 4 Satz 5) zu prüfen und ggf. auf vorlaufende Umweltberichte zurückzugreifen, soweit deren Aktualität noch gewährleistet ist.

In den Umweltbericht werden sowohl nachteilige als auch positive Auswirkungen auf die Umwelt aufgenommen. Dabei ist zu beachten, dass die Umweltprüfung kein wissenschaftlicher Selbstzweck ist, sondern der ordnungsgemäßen Vorbereitung der Abwägungsentscheidung dient. Untersuchungsumfang und -tiefe sind daher auf erhebliche, abwägungsrelevante Umweltauswirkungen begrenzt.

Aus der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB, dass nur die „voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden“ sollen, ist zudem zu entnehmen, dass keine komplexen Zukunftsbetrachtungen vorgenommen werden müssen. Stattdessen reicht eine Prognosegenauigkeit, die sich nach vernünftigem planerischen Ermessen richtet.

Außerdem sollen Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

2. Ausgangssituation, Beschreibung des Vorhabens

2.1 Grundlagen, Beschreibung des Vorhabens

Auftraggeber ist die

Heidesee ONE GmbH
Kienberger Allee 4
12529 Berlin-Schönefeld

In dem Plangebiet soll eine neue Siedlung entstehen, die ca. 2.000 bis 2.500 Menschen neuen Wohnraum bieten soll, abhängig vom zulässigen Maß der Bebauung. Die sozialen Strukturen wie z.B. Kindergarten, Einkaufsmöglichkeiten, Restaurant usw. im Zusammenhang mit der neuen Siedlungsstruktur sind ebenfalls vorgesehen.

2.2 naturräumliche Einordnung

2.2.1 Landschaftssteckbrief



Bild-Nr. 01 Landschaftssteckbrief Dahme-Seengebiet BfN
Landschaftstyp: gewässerreiche Waldlandschaft
Landschafts-ID: 82201
Fläche in qkm : 696

Schutzgebietsanteile

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| FFH-Gebiete | 16,47 % |
| Vogelschutzgebiete | 5,65 % |
| Naturschutzgebiete | 11,49 % |
| Nationalparke | 0 % |
| sonst. Schutzgebiete | 0,56 % |
| Effektiver Schutzgebietsanteil | 18,65 % |

(% Gesamtlandschaftsfläche, Stand 2010)

Beschreibung

Das Dahme-Seengebiet ist ein ebenes Talsandgebiet mit Seen und ausgedehnten Kiefernwäldern, das sich südöstlich von Berlin erstreckt.

Die mittlere Höhe schwankt zwischen 35 und 60 m und steigt lokal bis 95 m an. Charakteristisch für diese Landschaft ist ein weitverzweigtes Netz aus Rinnen, in denen zahlreiche, meist langgestreckte und schmale Seen zwischen großen Waldflächen eingebettet liegen. Vereinzelt sind die Seen durch naturnahe Bäche miteinander verbunden.

Hauptfluss im Gebiet ist die Dahme, die durch kleinere Wasserläufe und Kanäle ebenfalls mit zahlreichen Seen in Verbindung steht und nach Norden zur Spree hin entwässert. Aus den nach Norden geneigten Talsandflächen erheben sich kleinere flachwellige Grundmoränenplatten und mittelsteile Stauch- und Endmoränenhügel.

Im gesamten Gebiet herrschen sandige Böden vor, die von ausgedehnten Kiefernwäldern eingenommen und von kleineren Acker- und Grünlandflächen unterbrochen werden. In den Niederungen konnten sich anmoorige Böden entwickeln. Hier sind vereinzelt noch Flach- und Hochmoorelemente vorhanden.

Die forstwirtschaftliche Nutzung der fast reinen Kiefernwälder ist die Hauptnutzung im Gebiet. Daneben werden ca. 20 % der Fläche auch ackerbaulich genutzt.

Eine Vielzahl von Naturschutzgebieten sichert die großen Laubwald- und Seengebiete des Gebietes einschließlich der angrenzenden Feuchtwiesen- und Bruchwaldkomplexe, sowie einige der noch weitgehend naturnahen Gewässerläufe. Das größte Schutzgebiet ist das EU-Vogelschutzgebiet "Spreewald und Lieberoser Endmoräne".

Dieses System natürlicher Flachseen mit vorgelagerten Feucht- und Frischwiesen ist als Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat für Sumpf- und Wasservögel von überregionaler Bedeutung und dient gleichzeitig der Förderung des überregionalen Biotopverbundes.

2.2.2 naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet grenzt in im südlichen Bereich unmittelbar an den Skabyer Torfgraben, Dieser Graben ist die Verbindung des LSG-Gebietes „Müggelsee-Löchnitzer Wald- und Seengebiet“ sowie des FFH-Gebietes „Skabyer Torfgraben“. Beide Gebiete sind Luftlinie gegen 2 km vom Plangebiet entfernt. Da der Torfgraben beide Schutzgebiete miteinander verbindet, der Torfgraben gem. Einordnung durch die UNB ein FFH-ähnliches Schutzgebiet darstellt, ist auf diese Faktenlage bei der Planung und Umsetzung in allen Belangen Rücksicht zu nehmen.

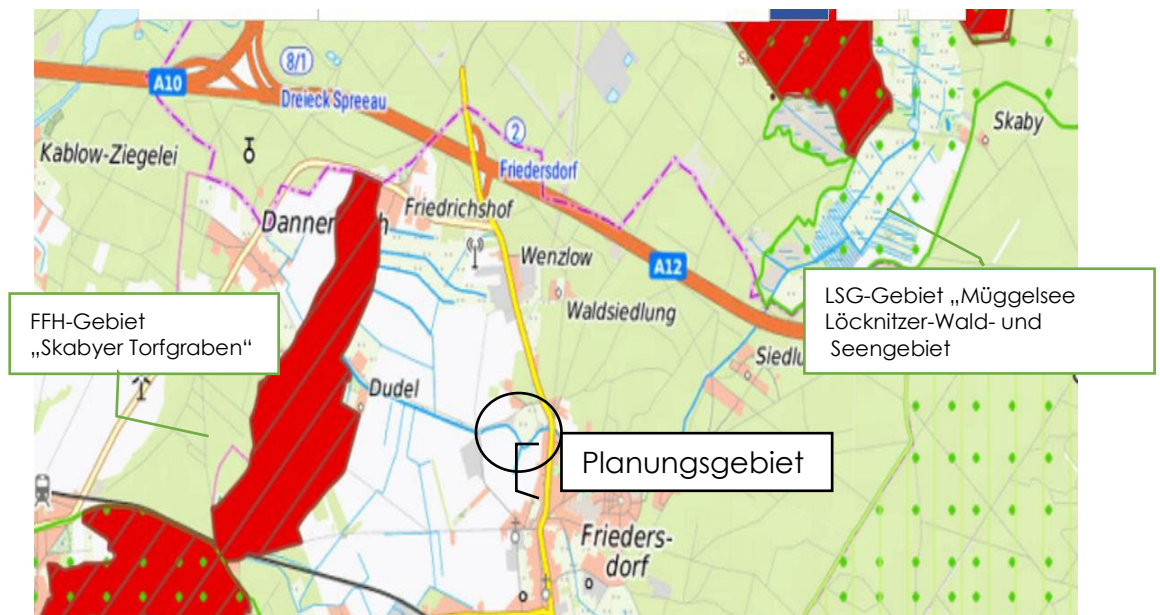


Bild-Nr. 02 Darstellung Lage Planungsgebiet im Verhältnis zu den korrespondieren Schutzgebieten über den Skabyer Torfgraben

2.3 Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt etwa 1,3 km nördlich des Ortskerns von Friedersdorf.

Die Entfernung zur Autobahnausfahrt A12, Friedersdorf, beträgt ca. 1,8 km.

Das Plangebiet befindet sich in der

Gemarkung Friedersdorf

Flur 01

| | | | |
|-------------|-----|-----|----------------------------------|
| Flurstücke | 196 | mit | 5.106 qm |
| | 197 | | 15.319 qm |
| | 263 | | 40.648 qm |
| | 264 | | 2.540 qm |
| Gesamtgröße | | | 63.613 qm lt. amtlichem Lageplan |

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt:

- Nach Norden

durch den befestigten wassergebundenen Erschließungsweg „Köpenicker Schäferei“, dieser Weg bildet gleichzeitig die nördliche Grenze des Plangebietes.

Hinter diesem Weg befindet sich ein Streubebauung aus 3 Wohnhäusern, zwei Kleingartenparzellen, die restlichen Flächen sind Wald und Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung.

- Nach Osten

durch die Köpenicker Chaussee, L 39.

Zwischen dem Plangebiet und der L 39 ergibt sich ein 4 bis 17 m breiter Grünstreifen, der mit Großbäumen aus Laubmischholz und einigen Kiefern bestanden ist. Mit den Untergehölzen und Grasbewuchs bildet dieser Streifen ein dichtes optisches Hindernis zum Blick auf das Plangebiet.

- Nach Süden

wird das Plangebiet komplett durch den „Skabyer Torfgraben“ abgegrenzt. Dieser Graben ist über weite Strecken „eingedeicht“ mit einer durchschnittlichen „Deichhöhe von 100 bis 120 cm.

Der Graben besteht über die komplette Länge aus drei Flurstücken, dem eigentlichen Graben sowie den südlichen und nördlichen Böschungen.

Die Böschung, die zum Plangebiet zeigt ist dann aber schon Bestandteil der Flurstücke des Plangebietes.

Der Skabyer Torfgraben

ist lt. Einordnung der UNB ein FFH-Lebensraumtyp und unterliegt damit einem besonderen Schutz.

Die Grabenunterhaltung erfolgt durch den Wasser- und Bodenverband

„Notte-Dahme“ mit Sitz in Gallun.

- Nach Westen

Das Plangebiet wird hier abgeschlossen durch den „Zusammenlauf“ des Torfgrabens und dem durch den befestigten wassergebundenen Erschließungsweg „Köpenicker Schäferei“. Dahinter beginnt komplett die offene Landschaft mit ausschließlicher landwirtschaftlicher Nutzung.

Optisch betrachtet liegt das Plangebiet „autark“ aufgrund der Lage am nördlichen Kerngebiet des Ortes, ohne jede direkte Verbindung. Umrahmt wird das Gebiet durch den hohen, älteren Baumbestand im Osten mit der L 39, im Süden durch den alten geschlossenen Baumbestand des Skabyer Torfgrabens, im Westen die offene Landschaft. Im Norden befinden sich zwar 3 Häuser und 2 Kleingärten, jedoch bildet der wassergebundene Weg der „Köpenicker Schäferei“ und der Kiefernwald den optischen Eindruck eines „geschlossenen“ Plangebietes.

2.4 **Jetziger Zustand des Plangebietes und bisherige Nutzung**

der Status Frühjahr 2023 stellt sich wie folgt dar:

Die bisherige Nutzung bestand aus Magerwiesen und Ackerland. Das Gesamtgelände war eingezäunt, eine vormalige Nutzung mit Schafen wurde aufgegeben. Bäume und Sträucher sind auf dem Gesamtgelände nicht mehr vorhanden.

Das gesamte Planungsgebiet besteht aus

- vegetationsmäßig ist alles beräumt worden
Baum- und Strauchstrukturen sind nicht mehr erkennbar
- es bestehen kurz gemähte Grünflächen
- es bestehen grob geeggte Ackerflächen
- in den Randflächen liegt ungeordnet teilweise ein abgebrochener Wildschutzzaun
- in Teilflächen sind restliche Strukturen einer Kleingartenanlage erkennbar

der Gesamteindruck wirkt sehr aufgeräumt, die Flächen sind struktur- und artenarm.

3. **Schutzgüter**

3.1 Schutzgut Mensch

muss noch bearbeitet werden

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

hier kann eine abschließende Aussage getroffen werden, da die Potentialanalysen noch nicht abgeschlossen sind

3.3 Schutzgut Boden

3.3.1 Geologische naturräumliche Gliederung

Nach dem System des BfN 2008 befindet sich das Plangebiet im Norddeutschen Tiefland mit der Bezeichnung D06 „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“.

Danach ist es ein seen- und hügelreiches Jungmoränengebiet des Norddeutschen Flachlandes im Bereich des Brandenburger Stadiums. Sowohl der allgemeinen Bodengestalt als auch den Formen nach bildet das Heide- und Seengebiet ein Mosaik von meist ebenflachwelligen Lehm- und Sandflächen (Grundmoränen).

Am geologischen Aufbau des Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebietes haben vor allen Dingen jungpleistozäne Geschiebe, lehme und Geschiebesande sowie glazifluviatile Sande und Kiese großen Anteil. Diese sandigen Böden unterliegen einer starken Oberflächenaustrocknung und sind teilweise winderosionsgefährdet.

Durch Handschürfgruben wurde die v.g. Struktur angefundnen in Richtung sehr gleichförmiger Sande unterhalb der Oberbodenschicht mit einer Dicke von 25-30 cm

11

3.3.2 Bodenaufbau und Bodenprofile

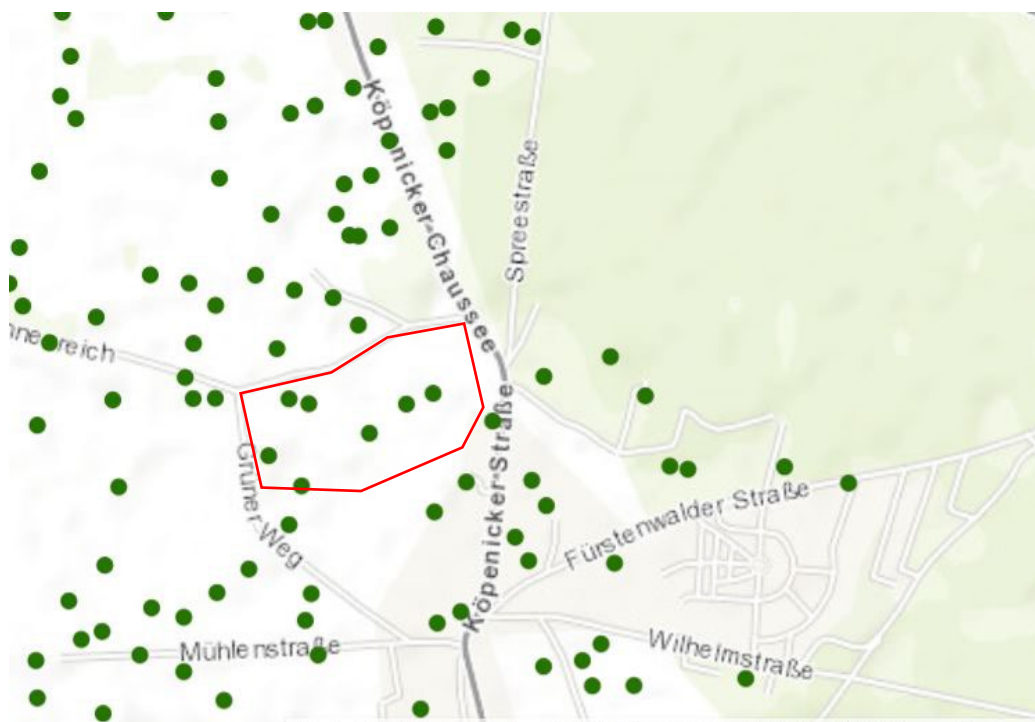


Bild-Nr. 03 Grundkarte Grabelöcher ohne Schichten LGBR

Schon in den 30-iger Jahren begann die Reichsregierung, als Basis der Besteuerung Bodenrichtwertkarten für das gesamte Reichsgebiet bis in die Ukraine hinein flächendeckend zu organisieren und umzusetzen. Nach dem 2. Weltkrieg hat, wie in diesem Fall 1953, die DDR-Regierung diese Arbeiten fortgesetzt und auch abgeschlossen.

Für das Planungsgebiet liegen Felduntersuchungen vor mit ca. 5 Grabelöchern, in den eine Klassifizierung des Bodens bis in ca. 1 m Tiefe vorgenommen wurde.

Eine flächendeckende Bewertung für das Plangebiet ist jedoch nicht möglich. Die durchgeführte Beratung mit dem LBGR hat ergeben, dass zu den gezeigten Grabelöchern im Amt keine Daten hinterlegt sind. Lediglich ein Loch südlich des Plangebietes ist mit Werten versehen

- schwach humoser Oberboden AZ 22
- grundwassernahe Sande, reiner Sand
-

Aus den Grabelöchern heraus sind Bodenschätzungskarten entstanden, die flächenweise und flächendeckend die vorherrschenden Bodenarten klassifizieren. Daraus lassen sich Aussagen ableiten zur Bodenzahl, Tiefgründigkeit und Sickerfähigkeit des Bodens.

12

3.3.3 Behandlung und Lagerung der anfallenden Bodenarten

Böden sind Grundlage und Raum für alles Leben auf der Erde und in ihren vielfältigen Funktionen unentbehrlich im Naturhaushalt. Böden bilden eine lebensnotwendige Ressource und sind kaum regenerierbar. Sie sind seit langem einem hohen Verbrauch und vielfältigen Belastungen ausgesetzt, sodass der Schutz des Bodens an Bedeutung gewinnt.

Aus Bautätigkeiten und Versiegelung von Flächen heraus werden Bodenbewegungen ergeben, die sich im Bereich von mehreren Tausend Kubikmetern. Dabei sollte zumindest in den Baufeldern der Oberboden großräumig abgeschoben werden

Durch das Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist der Schutz bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen sowie die Vorsorge gegenüber nachteiligen Einwirkungen auf den Boden. Dort sind Vorschriften zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen enthalten. Unter anderen sind dort Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien sowie entsprechende Untersuchungspflichten und Bewertungskriterien festgelegt.

Die Schütthöhe für das Oberbodendepot sollte entsprechend DIN 19731 **maximal 2 Meter** betragen, um eine Verdichtung zu vermeiden. Das Unterbodendepot sollte 4 Meter nicht übersteigen.

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Grundwasser

Die Grundwasserstände unterliegen einer jahreszeitlichen Schwankung.

Der Grundwasserhaushalt hängt deutlich von den Niederschlagsmengen ab. Dies hat auch Auswirkungen auf den Grundwasserleiter.

In den Jahren 1970 - 1990 fand ein geringer Rückgang des Grundwasserstandes statt. Ein besonders großer Sprung ist in den 1980 - 1990er Jahren zu verzeichnen. Als Ursache dafür wird die Einstellung der Rieselfeldwirtschaft genannt. Danach war eine Stabilisierung des Grundwasserstandes festzustellen (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2002a).

Seit der politischen Wende 1989 findet keine zusätzliche Entwässerung

von grundwasserfeuchten Böden mehr statt. Bei diesen Meliorationsmaßnahmen wurden kleine Stauwerke errichtet, die die Höhe des oberflächennahen Grundwassers mitbestimmen und in einem gewissen Rahmen regulieren. Diese Entwicklung hat einen großen Einfluss auf Feuchtgebiete und kleine Gewässer

Der obere Grundwasserhorizont liegt in den Niederungen des Untersuchungsgebiets sehr oberflächennah (SCHOLZ 1963). Das Planungsgebiet ist der Grundwasserkörper der Dahme.

Laut LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2010) befindet sich der Grundwasserkörper nach WRRL mengenmäßig in einem „guten“ Zustand, der chemische Zustand wird auch als „gut“ bewertet. Es liegen keine Belastungen vor.

Durch das LUGV wurden die Grundwasserstandswerte der Messstellen in Friedersdorf am 22.06.2013 mit 34,7 m ü. NHN gemessen.

Gemessen an den Geländeoberkanten von 37,30 m ü. NHN Des Planungsgebietes ist ein oberflächennaher Grundwasserstand abzuleiten.

Durch die Geländebegehungen 09/2022 (Torfgraben trocken gefallen) sowie 02/2023 (Torfgraben mittlerer Wasserstand) sowie durch Expertise des LBGR 02/2023 ist davon auszugehen, dass die Grundwasserstände schwankend sind in Abhängigkeit der Niederschlagsmengen und der Jahreszeit.

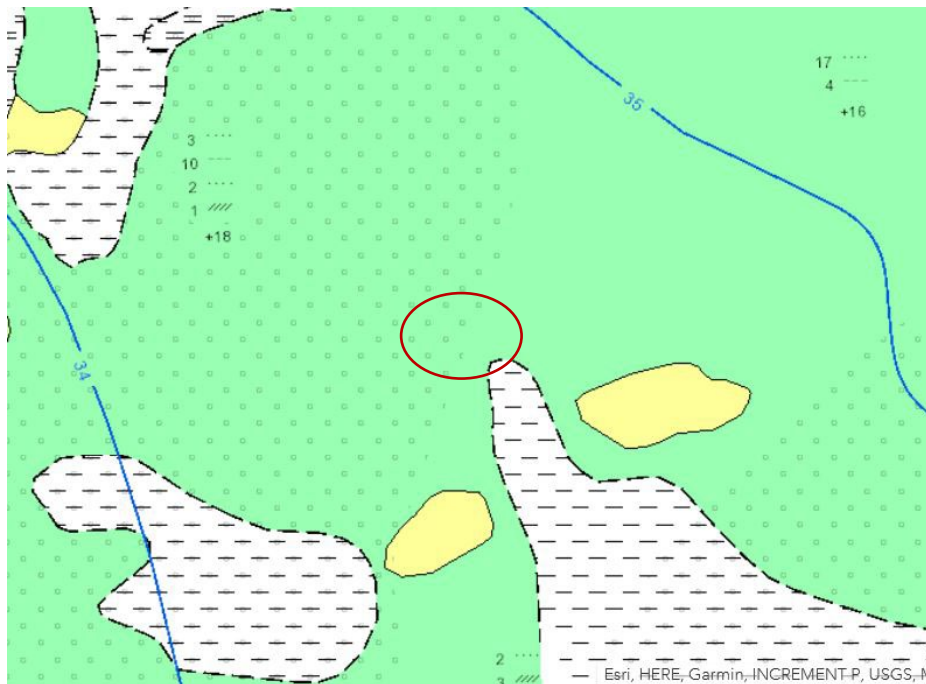


Bild-Nr. 04 HYK50-1 oberflächennaher Grundwasserleiterkomplex LBGR

14

Gem. der vorliegenden Karte befindet sich der Grundwasserleiter bei ca. 35,00 üNN, korrespondierend mit dem aktuellem Wasserstand des Torfgrabens, der in 03/2023 bei ca. 35,00 gemessen wurde. Da der Torfgraben jeden Sommer trocken fällt, dürfte der Grundwasserleiter ebenfalls entsprechend niedriger gehen.

Gem. der Bestandvermessung Amtlicher Lageplan sind die Geländehöhen durchschnittlich im Bereich von 36,25 angesiedelt. Somit dürfte das Grundwasser bei ca. 1,50 m unter OK Gelände anzutreffen sein.

In den Sommermonaten, Wenn der Skabyer Torfgraben mit Regelmäßigkeit trocken fällt (Erfahrungen der Anwohner der letzten Jahre) dürfte der Grundwasserstand entsprechend tiefer sein.

3.4.2 Oberflächenwasser

Regenwasser ist ein wichtiger Teil im natürlichen hydrologischen Kreislauf. Ein nachhaltiger Umgang mit Regenwasser hilft Mensch, Umwelt und trägt zur Grundwassererneuerung bei.

Flächenversiegelungen verhindern dieses. Ziel muss es daher sein, die Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß zu beschränken, um die oberflächlich abfließenden Wassermengen zu reduzieren und den Grundwasserhaushalt möglichst wenig zu beeinträchtigen.

rechtliche Grundlagen der Versickerung

Die wasserrechtlichen Vorgaben für die Regenwasserversickerung ergeben sich aus bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

Eine zielgerichtete Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein „Einleiten von Stoffen in das Grundwasser“ dar. Hierfür ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Nach § 34 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn bei der Versickerung „eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen“ ist. Ferner darf durch die Versickerung nach § 6 WHG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Beides muss in diesem Fall eingehalten werden.

In Brandenburg ist die „Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung“ seit dem 3. Mai 2019 in Kraft. Sie ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Jahrgang 2019, Nummer 32.

In der „Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV) vom 25. April 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 32])“ sind unter § 4 die Bedingungen genannt, unter denen eine flächenhafte Versickerung erlaubnisfrei ist:

- wenn die Umsetzung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik stattfindet
- der Überflutungsschutz eingehalten wird, die Bodenschichten geeignet sind, eine ausreichende Durchlässigkeit besitzen und die oberste belebte Schicht aus mind. 20 cm durchwurzeltem Oberboden besteht
- es hierbei um gering belastete Herkunftsflächen geht wie Terrassen, Gehwege, sowie wenig belastete Verkehrsflächen und der Abstand zwischen Oberflächen und Grundwasser > 1 m beträgt (hier => 1,5 m).

technische Voraussetzungen

Ein Schritt zu einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung kann die Flächenversickerung über wasserdurchlässige Befestigungen oder Versickerung in Vegetationsflächen sein. In einer ca. 30 Zentimeter mächtige Oberbodenschicht, in der das Regenwasser kurz zwischengespeichert, gefiltert und gereinigt wird.

Weitere technische Möglichkeiten bleiben einer Objektplanung überlassen.

Abprachen mit der UNB sowie dem WBV „Notte-Dahme“

Oberflächenwasser kann auch in den Skabyer Torfgraben abgeführt werden. Es gelten jedoch die v.g. Parameter und es bedarf einer Zustimmung der v.g. Behörden und Verbände.

3.5 Schutzgut Klima

Das Ostbrandenburgische Heide- und Seengebiet liegt im Wirkungsbereich des Ostdeutschen Binnenklimas und in den letzten Ausläufern des kontinentalen Klimas.

Es ist durch folgende Klimadaten gekennzeichnet:

- Jahresmittel der Lufttemperatur 9,7 °C
- Jahresmittel der Lufttemperatur Januar 1,35 °C
- Jahresmittel der Lufttemperatur Juli 19,9 °C
- mittlere Jahresniederschlagsmenge 579 mm
- Jahresmittel der relativen Luftfeuchte 76 %
- Hauptwindrichtung (Sektor SW-NW) ca.40 %

Muss noch weiter bearbeitet werden.

3.6 Schutzgut Luft

Bioklimatisch herrscht ein Schonungsklima, dass auch den klimatisch bedingten Erholungswert der Landschaft begründet. Die Luft weist nur geringe Belastungen durch Luftschadstoffe auf und ist somit ein wesentliches Merkmal des hohen Erholungswertes der Landschaft

Ruderal- und Wiesenflächen sowie der Bestand der Bäume und Baumgruppen tragen zur Staubbindung bzw. anteilig auch zur Beschattung bei

3.7 Schutzgut Landschaft

Eine Ausdehnung von Siedlungsfläche i.S. der Beanspruchung freier Landschaft tritt hier ein, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der optisch fast autarken Lage und der bisherigen Nutzung als untergeordnet zu betrachten.

Die geplante Nutzung des Gebietes erzeugt keine Wirkungen auf das Standortklima oder die lufthygienische Situation. Eine planmäßige Entwicklung des Geltungsbereiches hat aufgrund des eher bestandsfestsetzenden Charakters keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Muss noch weiter bearbeitet werden

3.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

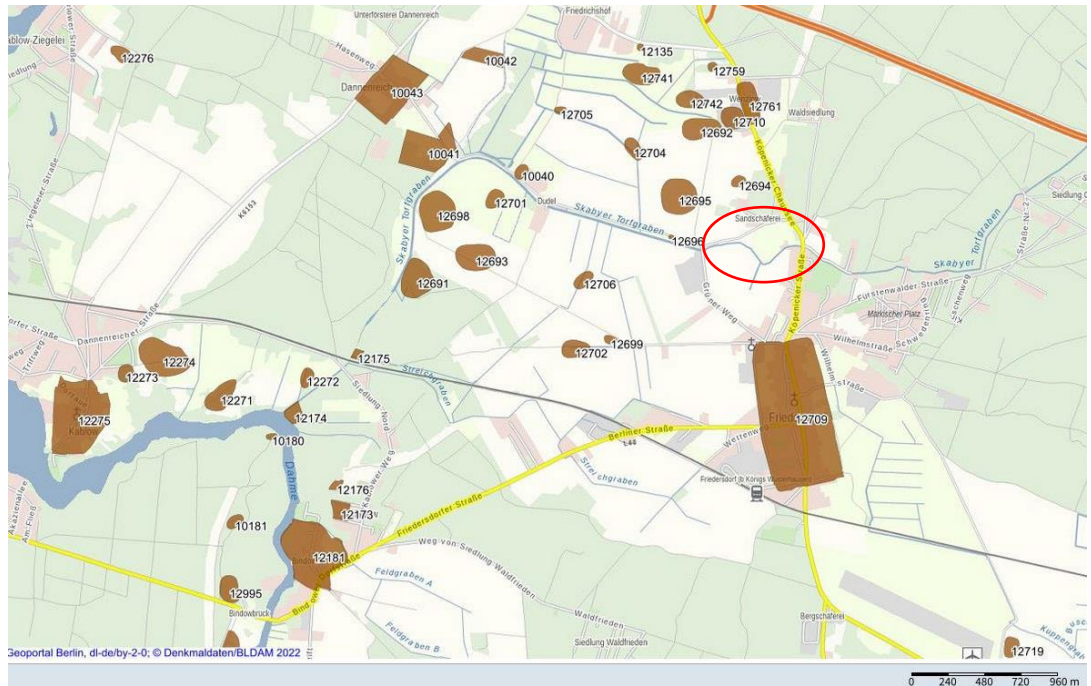


Bild-Nr. 05 GIS BLDAM Bodendenkmal-Flächen

sind durch schriftliche Mitteilung des BLDAM nicht betroffen.

3.9 Wechselwirkungen

muss noch weiter bearbeitet werden

4. Auswirkungen auf (muss noch weiter bearbeitet werden)

4.1 - Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima

4.2 – Menschen und seine Gesundheit

4.3 – Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auswirkungen sind hier im Moment nicht direkt erkennbar. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holpfähle oder –bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen (§11 Abs. 1 und 2 BgbDSchG)

4.4 – Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

muss noch weiter bearbeitet werden

5. Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Grundlagen

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen

zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

5.2 Ausgleich und Ersatz

Angaben hierzu können zurzeit nicht gemacht werden.
Dazu sind noch notwendig Festlegungen des Auftraggebers
sowie Abstimmungen mit der UNB.
Es wird davon ausgegangen, dass diese Abstimmungen bis 06/2023
vorliegen.

- Grundsatz
Ausgleich geht vor Ersatz
- Ausgleich
Abbruch
Entsiegelung
- Ersatz
Baumpflanzungen
Streuobstwiesen
Strauchpflanzungen
Biotope anlegen
Dachbegrünung mit PV

19

6. Zusammenfassung

kann zurzeit nicht vorgenommen werden

7. angewandte Unterlagen

- 7.1 Abstimmung WBV
- 7.2 Abstimmung LBGR
- 7.3 Abstimmung BLDAM
- 7.4 Abstimmung UNB
- 7.5 FU Berlin Scholz „Naturräumliche Gliederung Brandenburg“ 1963

7.5 Kartenmaterial LfU
Geo-Portal BrBG
LBGR

7.6 Internet NABU
Planung-Umwelt.de
BfN

Kolkwitz, 08.05.2023